

Neues Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Begrenzung der Erstattung durch die Beihilfe

Da die im Gebührenverzeichnis (GebüH) von 1985 festgelegten Beträge nicht mehr den realen und auch angemessenen Gebührenforderungen der Heilpraktiker entsprechen, ist eine Begrenzung der Honorarhöhe i.d.R. rechtswidrig, d.h. eine solche Kürzung darf nicht vorgenommen werden.

Ein Dienstherr darf nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes einem Beihilfeempfänger, dem Kosten für die Behandlung durch einen Heilpraktiker entstehen, nicht nur pauschal den Mindestsatz des seit April 1985 geltenden GebüH als beihilfefähig anerkennen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom **12. November 2009** entschieden.

Die Beihilfevorschriften sehen vor, dass auch für Heilpraktiker- Leistungen Beihilfe gewährt werden muss. Diese Beihilfefähigkeit wird aber auf Beträge begrenzt, die in einer **1985** durchgeführten Umfrage unter den in der Bundesrepublik niedergelassenen Heilpraktikern als untere Grenze des durchschnittlichen Honorarrahmens ermittelt worden sind. Diese Beträge sind aber seitdem nie fortgeschrieben worden und entsprechen damit nicht den realen und auch (zeitlich) angemessenen Gebührenforderungen der Heilpraktiker.

Eine Begrenzung der Erstattungen führt bei den Beihilfeberechtigten zu einer drastischen Einschränkung oder praktisch sogar zu einem Ausschluss der Beihilfeleistungen. Dies steht im Widerspruch zur grundsätzlichen Entscheidung, dass auch für Heilpraktikerleistungen eine Beihilfe gewährt werden soll.

In einer neuen Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht daher die Bundesrepublik verpflichtet, über die Angemessenheit der Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen neu zu entscheiden, ohne sich dabei auf den Mindestsatz des GebüH zu beziehen.

Bundesverwaltungsgericht - Urteil vom 12.11.2009 [Aktenzeichen: BVerwG 2 C 61.08]